

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0159/2015

| Beratungsfolge                            | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|-------------------------------------------|----------------|---------------|
| Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt | 18.06.2015     | Entscheidung  |
| Rat der Stadt                             | 23.06.2015     | Entscheidung  |

### Bebauungsplan Nr. 107; Gewerbegebiet Lünsenburg, Teilabschnitt nördlich B 229/ südlich Gewerbestraße

**Bericht über die Einholung der Stellungnahmen der von der Änderung/ Ergänzung betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Abwägung und Beschluss über die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 21.05.2015, ergänzt am 27.05.2015**

#### Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt den Anregungen des Oberbergischen Kreises aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht zu folgen.

#### Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

|                             |                                               |                                                     |
|-----------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein      | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen    |
| Kosten €                    | Produkt                                       | Haushaltsjahr                                       |
| Vorgesehen im               | <input type="checkbox"/> Ergebnisplan         | <input type="checkbox"/> Finanzplan                 |
| Haushaltsmittel             | <input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung | <input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung |

#### Erläuterung:

In seiner Sitzung am 28.04.2015 beauftragte der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt die Verwaltung, zu dem nach der Offenlage geringfügig geänderten und ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 107 erneut die Stellungnahmen der von der Änderung/ Ergänzung betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB einzuholen.

Daraufhin wurden mit Schreiben vom 29.04.2015 sowohl der Investor als auch die PLEdoc GmbH und der Landrat des Oberbergischen Kreises um Ihre Stellungnahme bis zum 22.05.2015 gebeten. Die drei Angeschriebenen haben geantwortet; abwägungsrelevant sind allein die als Anlage beigefügten Stellungnahmen des Oberbergischen Kreises, da im Übrigen keine Einwendungen gegen die Planung geltend gemacht wurden.

Der Oberbergische Kreis formuliert mit Schreiben vom 21.05.2015 Stellungnahmen aus

bodenschutzrechtlicher, immissionsschutzrechtlicher, artenschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht und hält darüber hinaus unverändert an seiner Stellungnahme vom 12.03.2015 fest. Diese wiederum enthielt weitere Stellungnahmen aus polizeilicher und brandschutztechnischer Sicht. Bedenken aus polizeilicher Sicht bestehen gemäß Schreiben vom 27.05.2015 nun nicht mehr.

Die mit Schreiben vom 12.03.2015 formulierten Anregungen aus brandschutztechnischer sowie die mit Schreiben vom 21.05.2015 formulierten Anregungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind nicht Gegenstand der Regelungen eines Bebauungsplanes. Die Prüfung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Aus immissionsschutzrechtlicher und artenschutzrechtlicher Sicht werden auch aktuell keine Bedenken geltend gemacht.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht regt der Oberbergische Kreis an, den Standort der ehemaligen ALDI- Betriebstankstelle im Bebauungsplan zu kennzeichnen. Allerdings regelt die (möglichen) Inhalte eines Bebauungsplanes abschließend der § 9 des BauGB. Gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB sollen im Bebauungsplan „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet werden.

Dass, wie der Kreis formuliert, ein Verbleib von Restbelastungen nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Vermutung und rechtfertigt eine solche Kennzeichnung nicht. Hierzu müssten erhebliche Belastungen tatsächlich vorhanden sein, d.h. sie müssten nach Art, Beschaffenheit oder Menge gesundheits-, boden-, luft- oder wassergefährdend sein, was gutachterlich nachgewiesen (vgl. S. 16 – 19 des Umweltberichts) nicht der Fall ist. Die Art und Weise, wie der Oberbergische Kreis sein Altlasten-Verdachtsflächen-Kataster führt, steht in keinem Zusammenhang mit den Kennzeichnungsmöglichkeiten, die das BauGB bietet. Die bloße Tatsache, dass eine Altlasten-Verdachtsfläche im Kataster eingetragen ist, rechtfertigt jedenfalls nicht die Kennzeichnung der Fläche.

Die obigen Ausführungen machen bereits deutlich, dass auch die vom Oberbergischen Kreis angeregte Dokumentation der Flächen, in denen RCL-Materialien wiedereingebaut wurden, im Bebauungsplan nicht möglich ist. Sie ist im Rahmen der Wiedereinbauarbeiten erfolgt. Zudem ist, um eine Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde zu gewährleisten, bereits folgender Hinweis in den Bebauungsplan übernommen worden: „Die Untere Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises ist bei allen zukünftigen Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes vorab zu beteiligen.“

Aus den genannten Gründen sollte den Anregungen des Oberbergischen Kreises aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht gefolgt werden.

| Federführendes Dezernat: | Beteiligtes Dezernat: | Der Bürgermeister |
|--------------------------|-----------------------|-------------------|
| III                      |                       | BM                |

Anlage: Stellungnahmen des Oberbergischen Kreises vom 21.05.2015, vom 27.05.2015 und vom 12.03.2015